

**Öffentlicher Auftrag (Betrauungsakt)
Betrauung der Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien GmbH (VON) mit der
Durchführung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen
auf der Grundlage**

des
BESCHLUSSES DER KOMMISSION
vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die
Arbeitsweise der EU auf staatliche Beihilfen In Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter
Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem
Interesse betraut sind
(2012/21/EU, ABI. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)
- Freistellungsbeschluss-,

der
MITTEILUNG DER KOMMISSION
vorn 11. Januar 2012 über die Anwendung der Beihilfevorschriften der Europäischen Union
auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem
Interesse
(2012/C 8/02, ABI. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012),

der
MITTEILUNG DER KOMMISSION
vom 11. Januar 2012 über den Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von
Ausgleichsleistungen die für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011) (2012/C 8/03, ABI.
EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012)

und der
RICHTLINIE 2006/111/EG DER KOMMISSION
vorn 16. November 2006
zur Änderung der Richtlinie 2005/81/EG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen
den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz
innerhalb bestimmter Unternehmen
(ABI. EU Nr. L 318 vom 17. November 2006)

Präambel

Der Zweckverband Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien (nachfolgend ZVON) betraut die Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien GmbH (nachfolgend: VON) für den Zeitraum 2023 bis 2025 mit der Beteiligung am Vorhaben „Erforschung, Entwicklung und Demonstration von autonomen wasserstoffbasierten Nahverkehrsfahrzeugen im ländlichen Raum der sächsischen Lausitz“ (WALEMObase). Die Erbringung dieser Dienstleistungen ist von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach Maßgabe dieser Betrauung unter Beachtung der europarechtlichen Vorgaben. Weitere Kooperationspartner sind die Technische Universität Dresden (nachfolgend TUD) und das Fraunhofer-Institut für Werkzeugmaschinen und Umformtechnik (nachfolgend IWU).

Die Beteiligung am Projekt wird von einem öffentlichen Zweck getragen und zählt zum Bereich der Daseinsvorsorge. Ihre Erfüllung durch die VON liegt insofern im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse. Der Wirkungskreis der VON ist auf das Gebiet der Landkreise Bautzen (Gebiet Altkreis) und Görlitz begrenzt und wird nachfolgend vereinheitlicht als Region Oberlausitz-Niederschlesien bezeichnet. Der

ZVON bestätigt und bekräftigt durch diese Betreuung die der VON durch den Gesellschaftsvertrag übertragenen Aufgaben der Verkehrsforschung für dieses Gebiet.

Dieser Betreuungsakt regelt außerdem die Zuwendungen des ZVON an die VON. Die Zuwendungen dienen ausschließlich dazu, die VON in die Lage zu versetzen, die mit dem Betreuungsakt übertragenen Aufgaben zu erfüllen und dürfen ausschließlich und vollständig für die vereinbarten Aufgaben und im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse verwendet werden.

§ 1 - Betreuung, Art der Dienstleistungen (zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

Die VON mit dem Sitz in Bautzen, ist eine Gesellschaft, deren Stammkapital 100.000€ beträgt.

Die vorliegende Betreuung erfolgt insoweit nur im Verhältnis zwischen den kommunalen Gesellschafter, hier dem ZVON und der VON.

Die VON wird mit der Wahrnehmung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse und aller damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben im Rahmen des Projektes WALEMObase betraut.

Zu den Aufgaben im Projekt zählen:

- (1) Im Arbeitspaket 1: Projektvorbereitung und Leitung (Die VON übernimmt Rechercharbeiten und die Festlegung konkreter Zielparameter, die zur Erstellung des Lastenheftes für die Anwendung im ÖPNV führen. Er arbeitet seine Ergebnisse den Partnern Fraunhofer IWU und TUD zu und beteiligt sich an Auswahl und Beschaffung des Referenz- und Versuchsfahrzeugs (AF-Shuttle für den ÖPNV).
- (2) Im Arbeitspaket 7: Systemautomatisierung (Die VON verantwortet die Streckenanalyse im Hinblick auf die Automatisierbarkeit sowie die Abstimmung und Umsetzung mit Baulasträgern (Strecken, Haltestellen), Implementierung in ITCS, Identifikation und Umsetzung der Testfälle, Definition betrieblicher Anforderungen. Ein bedarfsorientierter Austausch mit den Partnern, insbesondere mit der TUD, findet an den thematischen Schnittstellen statt.)
- (3) Im Arbeitspaket 9: Entwicklung und praktische Validierung wirtschaftlicher Betreiberkonzepte für eine aktive Anwendung der H2-basierten AF-Fahrzeuge im ländlichen Nahverkehr (Das Arbeitspaket wird maßgeblich vom Partner VON bearbeitet. Gegenstand ist die Entwicklung und praktische Validierung wirtschaftlicher Betreiberkonzepte für eine aktive Anwendung der H2-basierten AF-Fahrzeuge im ländlichen Nahverkehr. Das Fraunhofer IWU bearbeitet im engen Austausch die AP 9.5 und 9.7.)
- (4) Im Arbeitspaket 10: Auswertung (Nach Ableitung von Handlungsempfehlungen und Roadmap Gesamtfahrzeug erfolgt die Definition, Diskussion und Dokumentation der Handlungsempfehlungen und Roadmap aus Sicht der Aufgabenträger, Betreiber und Nutzer. Das Fraunhofer IWU übernimmt die Leitung des Arbeitspakets und führt die eigenen Ergebnisse mit denen der Partner zusammen, was eine ganzheitliche Bewertung ermöglicht. Nach Evaluierung der Projektergebnisse erfolgt die Zusammenfassung und Veröffentlichung der Ergebnisse und der Technologietransfer in relevante Unternehmen der Oberlausitz.).

Änderungen und Erweiterungen der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen haben auf der Grundlage der vorgenannten Regelungen zu erfolgen und sind nur dann Gegenstand dieser Betreuung, wenn es sich bei diesen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse für den ZVON im Sinne des Freistellungsbeschlusses handelt.

§ 2 - Berechnung und Änderung der Ausgleichszahlung (zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Für die mit der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nach § 1 anfallenden Kosten der VON können von Seiten des ZVON Ausgleichszahlungen zugewendet werden. Die

Ausgleichszahlungen erfolgen unabhängig von der Ausführung bestimmter Aufgaben. Ein Leistungsaustausch findet im Rahmen der Betrauung nicht statt. Die Zuwendungen dienen ausschließlich dazu, die VON in die Lage zu versetzen, die mit dem Betrauungsakt übertragenen Aufgaben zu erfüllen und darf ausschließlich und vollständig für die vereinbarten Aufgaben und im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse verwendet werden. Grundlage der Berechnung liefert der jährlich von der VON zu erstellende Wirtschaftsplan, welcher die Kosten und Einnahmen für das folgende Wirtschaftsjahr ausweist. Voraussetzung für die Gewährung von Ausgleichszahlungen sind entsprechende Einplanungen für das jeweilige Jahr im Wirtschaftsplan der VON und im Haushaltsplan des ZVON bzw. entsprechender Abstimmungen mit den Gesellschaftern des ZVON.

- (2) Hinsichtlich der Aufstellung des Wirtschaftsplanes sowie dessen Bestätigung durch die Gesellschafterversammlung der VON sind die Vorschriften des Gesellschaftsvertrages maßgeblich.
- (3) Die Ausgleichszahlungen decken die Nettokosten ab, die der VON aufgrund der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 entstehen. Die Nettokosten sind die Differenz zwischen sämtlichen angefallenen Kosten und den gesamten Einnahmen, die in Verbindung mit § 1 anfallen.
- (4) Die Ausgleichszahlungen für die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nach § 1 gehen nicht über das Maß hinaus, welches erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlpflichtung verursachten Nettokosten und eine angemessene Rendite aus dem für die Erfüllung dieser Verpflichtungen eingesetzten Eigenkapital abzudecken.

§ 3 - Vermeidung von Überkompensierung (zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Es ist zu gewährleisten, dass durch die Ausgleichszahlungen keine Überkompensierung für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 1 entsteht. Hierzu führt die VON jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel im Rahmen eines Beihilfeberichts durch. Dies geschieht auf Grundlage des Jahresabschlusses, der zusammen mit dem Verwendungsnachweis spätestens zum 30.06. nach Abschluss eines jeweiligen Geschäftsjahres dem ZVON vorzulegen ist. Die Angaben des Beihilfeberichts sind durch den mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragten Wirtschaftsprüfer zu prüfen.
- (2) Die Erträge und Aufwendungen für die Erbringung der Dienstleistungen gemäß § 1 sind im Jahresabschluss getrennt zu den sonstigen Dienstleistungen der Gesellschaft in geeigneter Form darzustellen.
- (3) Der ZVON ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen überprüfen zu lassen.
- (4) Die VON hat bei überhöhten Ausgleichszahlungen den zu hohen (Anteils-)Betrag zurückzuzahlen. Übersteigt die Überkompensation den durchschnittlichen jährlichen Ausgleich nicht um mehr als 10%, so kann sie auf den nächsten Zeitraum übertragen und von dem für diesen Zeitraum zu zahlendem Ausgleich abgezogen werden.
- (5) Kommt es auch unter Berücksichtigung des Abs. 4 zu einer Überschreitung des maximalen Ausgleichsbetrages, hat die VON nach Aufforderung des ZVON den eventuellen Eintritt eines beihilferechtswidrigen Tatbestandes zu vermeiden. Die VON und der ZVON werden festlegen, auf welchem Weg dies erfolgt.

§ 4 - Vorhalten von Unterlagen (zu Art. 8 des Freistellungsbeschlusses)

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren.

§ 5 - Ergänzung Auflagen / Widerrufsvorbehalt / Korrektur

- (1) Sofern Änderungen an diesem Betreuungsakt notwendig sind, um den Vorgaben des Beschlusses der Kommission über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 AEUV auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU) oder anderem höherrangigem Recht zu entsprechen, ist der vorliegende Betreuungsakt und Zuwendungsbescheid entsprechend anzupassen.
- (2) Die in § 2 enthaltenen Regelungen zur Bestimmung der Ausgleichszahlungen können angepasst werden, soweit dies erforderlich ist, um die VON in die Lage zu versetzen, ihre Aufgaben in angemessener Weise zu erfüllen. Absatz 1 bleibt unberührt.
- (3) Für einen Widerruf oder eine Änderung ist ein entsprechender Beschluss der Verbandsversammlung erforderlich. Die Betreuung kann durch Beschluss der Verbandsversammlung jederzeit geändert oder widerrufen werden.

§ 6 - Gültigkeit/ Zeitdauer der Betreuung (zu Art. 2 Abs. 2 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Dieser Betreuungsakt tritt mit Unterzeichnung zum 1. Februar 2023 in Kraft und ist bis zum 31.12.2025 befristet.
- (2) Er endet, ohne dass es einer Kündigung oder eines Widerrufs bedarf.
- (3) Der ZVON hat im Umlaufbeschluss am 31.01.2023, diesem Betreuungsakt zugestimmt.

Bautzen, den 31.01.2023



Landrat Udo Witschas
Verbandsvorsitzender
Zweckverband Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien